

## Die Arbeitsmedizinische Vorsorge im Überblick

Chemikalien, Lärm, Staub oder physikalische Einwirkungen – Beschäftigte sind während ihrer beruflichen Tätigkeit verschiedensten gesundheitlichen Einflüssen ausgesetzt.

Ohne entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Berufskrankheiten entstehen. Im Jahr 2022 registrierte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 199.542 anerkannte Fälle. Bis zur Corona-Pandemie waren Hauterkrankungen die häufigsten anerkannten Berufskrankheiten, gefolgt von Wirbelsäulen-, Atemwegs- und Infektionserkrankungen (BGW, 2023).

Arbeitsmedizinische Vorsorgen sind Präventionsmaßnahmen, um psychische und physische Krankheiten möglichst früh zu erkennen und zu verhüten. In unserem Factsheet finden Sie einen Vergleich zwischen den Vorsorgearten und worin sich die Eignungsuntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung abgrenzt.

### Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge

#### Sind Arbeitsmedizinische Vorsorgen für Beschäftigte verpflichtend?

Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer einer Untersuchung immer freiwillig zustimmen. Jedoch gibt es Untersuchungen, die Voraussetzung für bestimmte Tätigkeiten sind.

Die Tabelle zeigt Ihnen auf einen Blick die Unterschiede zwischen den Vorsorgearten:

	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge	Wunschvorsorge
<b>Wann?</b>	Vor Aufnahme <i>besonders</i> gefährdeter Tätigkeiten  In regelmäßigen Abständen wiederholen	Vor Aufnahme <i>bestimmter</i> gefährdender Tätigkeiten  In regelmäßigen Abständen wiederholen	Auf Wunsch, wenn ein Gesundheitsschaden durch die Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann
<b>Arbeitgeber hat die Untersuchung ...</b>	... zu veranlassen	... anzubieten	... zu gewähren
<b>Teilnahme der Arbeitnehmer</b>	Voraussetzung, um entsprechende Tätigkeit ausüben zu dürfen (Mitwirkungspflicht)	freiwillig  keine Tätigkeitsvoraussetzung	Arbeitnehmer muss von sich aus den Anspruch geltend machen
<b>Wer darf die Vorsorgen vornehmen?</b>	Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“		
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	§ 4 mit Anhang Teil 1 (1), Teil 2 (1) und Teil 3 (1) ArbMedVV	§ 5 mit Anhang Teil 1 (2), Teil 2 (2) und Teil 3 (2) ArbMedVV	§ 11 ArbSchG, § 5a ArbMedVV
<b>Gemeinsamkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>📄 Dokumentationspflicht: Nachweis über Datum und Anlass der durchgeführten Vorsorge in einer Vorsorgekartei</li> <li>📄 Dokumentation muss datenschutzkonform erfolgen ohne Erfassung von sensiblen Gesundheitsdaten</li> <li>📄 Arbeitgeber sollte Vorsorgenachweise bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses aufbewahren</li> <li>📄 Mitarbeitende sind über Möglichkeiten und Pflichten der einzelnen Vorsorgearten zu informieren → idealerweise mittels Unterweisungen</li> <li>📄 Gefährdungsbeurteilung als Basis: Aus den Arbeitsbedingungen ergeben sich die notwendigen Vorsorgen</li> </ul>		



### Abgrenzung von Eignungsuntersuchung und Arbeitsmedizinischer Vorsorge

§ 3 Abs. 3 S. 2 ArbMedVV besagt, dass die Tauglichkeitsuntersuchung keine Arbeitsmedizinische Vorsorge ist.

#### Wann sind Eignungsuntersuchungen zulässig?

Wenn spezielle Rechtsvorschriften auf gesetzlicher Grundlage die Durchführung ausdrücklich vorschreiben.

Dies trifft auf Arbeitsbereiche zu, in denen Beschäftigte für Dritte verantwortlich sind (z. B. Piloten und Busfahrer).

Die Tabelle zeigt Ihnen, worin sich die beiden Untersuchungen unterscheiden und gleichen:

	Vorsorgeuntersuchung	Eignungsuntersuchung
<b>Ziel</b>	Arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig erkennen und verhüten: <ul style="list-style-type: none"> <li>☒ Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Arbeit und Gesundheit</li> <li>☒ Aufklärung über Beratung und Gesundheitsrisiken</li> </ul>	Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderung: <ul style="list-style-type: none"> <li>☒ Ist der Bewerber bzw. Beschäftigte mit seinen physischen und psychischen Fähigkeiten in der Lage, die Tätigkeiten auszuüben?</li> </ul>
<b>Schutzziel</b>	Individuum → Geht von der Tätigkeit eine Gefahr für die Gesundheit des Beschäftigten aus?	Allgemeinheit → Geht vom Beschäftigten eine Gefahr für Dritte und Sachgüter aus?
<b>Gemeinsamkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>☒ Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage</li> <li>☒ Durchführung vom Betriebsarzt bzw. Facharzt für Arbeitsmedizin</li> <li>☒ Kostenträger ist der Unternehmer</li> </ul>	

Weiterführende Informationen:

[BGW \(2023\): Zahlen zum Versicherungsgeschehen.](#) (Abgerufen am 14.11.2023).

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales \(o. J.\): Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbMedVV\).](#) (Abgerufen am 07.11.2023).

[DGUV \(o. J.\): Berufskrankheitsgeschehen.](#) (Abgerufen am 07.11.2023).

Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird im Text das generische Maskulinum verwendet – gemeint sind damit immer alle Geschlechter.